

tierplanung noch mit einer Druckerhöhungsanlage für Löschwasser zu ergänzen sei. Dieser Entscheid wurde rechtskräftig.

Die betroffenen Grundeigentümer wurden darauf aufmerksam gemacht, dass beabsichtigt wird, den vorhandenen Quartierplan im gleichen Gebiet mit einer weiteren Quartiererschliessung und einer allfälligen Baulandumlegung zu ergänzen. Gestützt auf Art. 41 Abs. 1 KRG wurde den Eigentümern das Recht zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. In der Folge hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 10. Oktober 1990 die eingegangenen Stellungnahmen behandelt und gleichzeitig über das Gebiet Hinterer Stafel die Ergänzung der durchgeführten Quartiererschliessungsplanung mit Druckerhöhungsanlage und einer allfälligen Baulandumlegung eingeleitet. Anschliessend wurde dieser Einleitungsbeschluss im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht. Auch wurden gemäss Art. 86 Abs. 3 des Baugesetzes alle betroffenen Grundeigentümer sowie die unmittelbaren Anstösser des betroffenen Gebietes durch das Gemeindebauamt schriftlich benachrichtigt. Gegen diesen Einleitungsbeschluss sind keine Einsprachen eingegangen.

Am 6. September 1991 wurde die durch das Ingenieurbüro Schmid und Bernardi AG und [REDACTED] ausgearbeitete ergänzte Quartiererschliessungsplanung dem Gemeinderat zur Genehmigung eingereicht. Die neuen Quartierplanakten entsprechen weitgehend dem im Grundbuch angemerkten Quartierplan von 1985. Dies gilt insbesondere für die unterirdische Autoeinstellhalle mit Zufahrt, welche Gegenstand eines Baugesuchs [REDACTED] war. Der Gemeinderat erteilte am 19. Dezember 1990 die Baubewilligung, allerdings mit der Auflage, dass noch die Rechtskraft des ergänzten Quartierplans abzuwarten sei. Die Autoeinstellhalle muss gemäss ergänzter Quartierplanung 20 Autoabstellplätze aufweisen (wobei 3 davon gefangene sein dürfen), und die Zuweisung an die einzelnen Parzellen ist vorgeschrieben.

Die permanente Druckerhöhungsanlage betrifft nur die unüberbauten Parzellen Nr. 1598, 1600 und 1633, wobei die Kosten dieser Anlage auf die Grundeigentümer dieser Parzellen abgewälzt werden. Eine solche Anlage mit einer Mindestleistung von 5 bar und 400 l/Min. wurde vom Feuerpolizeiamt Graubünden am 26. Juli 1991 als ausreichend bezeichnet. Sie ist in der Autoeinstellhalle zu plazieren. Für die verschiedenen Werkleitungen werden bloss noch generelle Linienführungen angegeben.

Wie ersichtlich ist, handelt es sich im vorliegenden Fall nur um Aenderungen und Ergänzungen eines vorhandenen Quartierplans. Um aber eine unübersichtliche Situation zu vermeiden, sind die Quartierplanverfügungen des Gemeinderates vom 27. Februar und 17. April 1985 aufzuheben und durch neue Quartierplanvorschriften mit neuem Plan zu ersetzen.

Die Baukommission hat an ihrer Sitzung vom 23. September 1991 die durch das Ingenieurbüro Schmid und Bernardi AG sowie [REDACTED] revidierte Quartiererschliessungsplanung mit Landumlegung geprüft und beantragt dem Gemeinderat, diese zu genehmigen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die revidierte Quartiererschliessungsplanung mit Landumlegung wird genehmigt.
2. Das Grundbuchamt wird beauftragt, die revidierte Quartiererschliessungsplanung nach Eintritt der Rechtskraft im Grundbuch auf allen Parzellen anzumerken.
3. Die Quartierplanverfügungen Nr. 80 vom 27. Februar 1985 und Nr. 153 vom 17. April 1985 werden aufgehoben.
4. Das Grundbuchamt wird mit der Löschung der unter Punkt 3 genannten Quartierplanverfügungen beauftragt.
5. Das Gemeindebauamt wird beauftragt, die öffentliche Auflage und die Publikation im amtlichen Publikationsorgan laut Art. 89 des Baugesetzes zu veranlassen und alle beteiligten Grundeigentümer schriftlich zu benachrichtigen.
6. Einsprachen gegen die nun noch getroffenen Aenderungen und Ergänzungen sind laut Art. 90 des Baugesetzes innert 20 Tagen nach Veröffentlichung an den Gemeinderat zu richten.
7. Die Behandlungsgebühr beträgt Fr. 200.-- und wird durch das Gemeindebauamt separat in Rechnung gestellt.
8. Protokollauszug an:

- [REDACTED]
- [REDACTED]
[REDACTED]



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

P. Flüeler

Peter Flüeler

Walter Lippuner

Walter Lippuner